

Auszug aus der Niederschrift der 1. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 17.06.2014

9	Bildung der Ausschüsse und Vertretungsregelung	V/2014/02176
---	--	--------------

Der Rat der Stadt Meckenheim bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Jugendhilfeausschuss der Stadt Meckenheim
4. Wahlausschuss der Stadt Meckenheim
5. Wahlprüfungsausschuss
6. Stadtwerkeausschuss
7. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
8. Ausschuss für Soziales, Familie, Demografie und Integration
9. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
10. Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Die Ausschussgröße wird auf 13 Mitglieder festgelegt. Ausgenommen hiervon sind:

1. Jugendhilfeausschuss besetzt mit 15 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern und weiteren beratenden Mitgliedern gem. § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim,
2. Wahlausschuss besetzt mit dem Wahlleiter und 6 Beisitzern,
3. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur besetzt mit 13 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern, 7 beratenden Mitgliedern der Schulen, ein Vertreter der kath. und der ev. Kirche und
4. Haupt- und Finanzausschuss besetzt mit 13 Ratsmitgliedern unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, der stimmberechtigt ist.

Für den Jugendhilfeausschuss und den Wahlausschuss werden persönliche Stellvertreter gewählt.

Für alle weiteren Ausschüsse wird für jedes Ausschussmitglied ein namentlich bestimmter Stellvertreter gewählt. Die weitere Reihenfolge der Stellvertretung für diese Ausschüsse bestimmt sich nach der Festlegung der Reihenfolge in den einzelnen Fraktionen. Weitere Stellvertreter sind die übrigen Ratsmitglieder der einzelnen Fraktionen. Ein Ausschussmitglied in seiner Funktion als Ratsmitglied kann nur durch ein Ratsmitglied vertreten werden.

Gem. § 58 (3) Satz 3 GO darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Scheidet ein Ausschussmitglied aus einer Ratsfraktion oder –gruppe aus, wird das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall durch Mitglieder der Fraktion oder Gruppe vertreten, der das Ausschussmitglied zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehört, es sei denn eine persönliche Stellvertretung ist vorgesehen.

Beschluss: Mehrheitlich
Ja-Stimmen 34 Nein-Stimmen 2 Enthaltung 1
Abstimmung ohne Bürgermeister Spilles

Meckenheim, den 25.06.2014

Sabine Gummersbach
Schriftführerin